

Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020

**Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen
Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa**

– AUSZUG –

10. LEITUNGS- UND SONSTIGES BILDUNGSPERSONAL

Dieses Kapitel enthält Informationen über das Leitungspersonal, das Personal im Bereich der Überwachung der Qualität, Personal, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote zuständig ist, im Elementar- und Schulbildungsbereich, im tertiären Bereich sowie im Bereich der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung.

10.1. Leitungspersonal im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einstellungsvoraussetzungen

Die Regelungen der Länder zu den Voraussetzungen für eine Einstellung als Leiterin oder Leiter einer Kindertagesstätte sind unterschiedlich. In der Regel werden mindestens ein Fachschulabschluss, entsprechende Praxiserfahrungen und zum Teil eine spezifische Weiterbildung verlangt. Zum Teil ist auch ein akademischer Abschluss Voraussetzung. Personal mit leitender Funktion in Einrichtungen des Elementarbereichs verfügt häufig über einen Studienabschluss einer Fachhochschule als Sozialpädagoge.

Schulleiterinnen bzw. Schulleiter müssen über die Qualifikation für das Lehramt der jeweiligen Schulstufe mit vollständig abgeschlossener Lehrkräfteausbildung (d. h. mit Erster und Zweiter Staatsprüfung) verfügen und einige Jahre Unterrichts- und Führungserfahrung nachweisen.

Beschäftigungsbedingungen

Für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in Kindertagesstätten können Erzieherinnen oder Erzieher ganz oder teilweise vom pädagogischen Gruppendienst freigestellt werden. Diese Freistellung unterliegt in den Ländern unterschiedlichen Regelungen. In fünf Ländern finden sich keinerlei Vorgaben für Zeitkontingente. Die übrigen Länder formulieren unterschiedliche Kriterien zur Bereitstellung von Zeitkontingenten, die sich an der Zahl der betreuten Kinder, der Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Zahl der Gruppen orientieren.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Personalführung, Verwaltung, den Schulhaushalt sowie für die Beurteilung von Lehrkräften, die Öffentlichkeitsarbeit der Schule und die Entwicklung des Schulprofils (nähere Informationen über die Aufgaben der Schulleitung sind Kapitel 2.8. zu entnehmen). Für die Wahrnehmung der Schulleitungsaufgaben erhalten die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter Pflichtstundenermäßigung.

Die Besoldung der Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und stellvertretenden Schulleiterinnen bzw. Schulleiter (Funktionsträger) ist an die Schülerzahlen der jeweiligen Schule gebunden. Dabei gilt im Grundsatz folgende Einstufung ab einer bestimmten Schülerzahl (mehr als 360 Schülerinnen und Schüler):

- stellvertr. Leitung/Leitung an Grundschulen A 13/A 14
- stellvertr. Leitung/Leitung an Hauptschulen A 13/A 14
- stellvertr. Leitung/Leitung an Realschulen A 14 mit Zulage/A 15
- stellvertr. Leitung/Leitung an Gymnasien A 15 mit Zulage/A 16
- stellvertr. Leitung/Leitung an beruflichen Schulen A 15 mit Zulage/A 16

10.2. Personal im Bereich der Überwachung der Qualität im Elementar- und Schulbildungsbereich

Einstellungsvoraussetzungen

Fachberaterinnen und Fachberater stehen den Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen für Beratung und fachliche Unterstützung zur Verfügung und nehmen eine wichtige Rolle bei der Qualitätssicherung und -entwicklung ein. So zählt unter anderem die Unterstützung in Fragen der Konzeptions- und Organisationsentwicklung zu den Aufgaben der Fachberatung. Je nach struktureller Verankerung der Fachberatung kann diese auch die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kindertagesstätte wahrnehmen. Fachberaterinnen und Fachberater verfügen in der Regel über eine Qualifikation als Erzieher/Erzieherin oder haben ein einschlägiges Hochschulstudium absolviert. Vielfach ist eine mehrjährige berufliche Praxis – etwa in der Leitungsfunktion einer Kindertagesstätte – Zugangsvoraussetzung für die Tätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater.

SCHULAUFSICHTSBEAMTINNEN/SCHULAUFSICHTSBEAMTE in den Kultusministerien und Schulaufsichtsbehörden der Länder auf mittlerer und unterer Ebene beaufsichtigen öffentliche Schulen des Primar- und Sekundarbereichs. Fachliche Schulaufsichtsbeamte müssen dieselben Qualifikationen wie Lehrkräfte der jeweiligen Schulstufe und mehrere Jahre Unterrichtstätigkeit vorweisen können. Zudem müssen sie grundsätzlich einige Jahre als Schulleitung oder stellvertretende Schulleitung oder in leitender Position in der Lehrkräfteaus- und -fortbildung gearbeitet haben.

Beschäftigungsbedingungen

Zu den Aufgaben der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten gehört die Fachaufsicht über die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit und die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und die Schulleitungen. Aufgabe der verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamten (in der Regel Juristen) ist die Rechtsaufsicht und Rechtmäßigkeitskontrolle der Verwaltung der äußeren Schulangelegenheiten durch den Schulträger (z. B. Einrichtung und Erhaltung von Schulgebäuden und Beschaffung von Lehrmitteln). Schulaufsichtsbeamte an den staatlichen Schulämtern (untere Ebene) bzw. in den Bezirksregierungen (mittlere Ebene) sind Beamte des Landes (vgl. hierzu auch Kapitel 2.7.).

10.3. Personal im Bildungswesen, das für Unterstützungs- und Beratungsangebote im Elementar- und Schulbildungsbereich zuständig ist

Neben den Lehrkräften der Schülerinnen und Schüler sind die sogenannten BERATUNGSLEHRKRÄFTE die Ansprechpartner, d. h. Lehrkräfte mit einer zusätzlichen Ausbildung in Pädagogik und Psychologie. Je nach Land sind Beratungslehrkräfte nicht nur für die eigene Schule, sondern auch für weitere Schulen zuständig. Ihre Aufgaben umfassen grundsätzlich neben der allgemeinen Beratung auch die Schullaufbahnberatung sowie die individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern bei Lernschwierigkeiten und Auffälligkeiten im emotionalen und sozialen Verhalten. Je nach Unterstützungsbedarf wird die Beratung im Zusammenwirken mit Schulpsychologinnen und Schulpsychologen durchgeführt. Mit ihren gesamten Erfahrungen und Kenntnissen sollen Beratungslehrkräfte der Schule insgesamt und auch einzelnen Lehrkräften zur Verfügung stehen. Notwendig ist eine enge Zusammenarbeit der Beratungslehrkraft mit anderen Stellen (z. B. dem Jugendamt).

Für die SCHULÄRZTLICHE BETREUUNG ist das Gesundheitsamt mit seinem schulärztlichen Dienst zuständig. Die Verwaltungszuständigkeit für das Gesundheitswesen liegt mit wenigen Ausnahmen bei den Ländern.

Die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt des Gesundheitsamtes hat darüber zu wachen, dass der schulärztliche Dienst einschließlich der Schulzahnpflege einwandfrei durchgeführt wird. Die Schulärztinnen und Schulärzte unterstehen der Dienstaufsicht der Amtsärztin bzw. des Amtsarztes. Der schulärztliche Dienst nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Reihenuntersuchungen, vor allem bei der Einschulung und bei der Entlassung der Schülerinnen und Schüler
- besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erfordert
- zahnärztliche Untersuchung
- schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte
- Beratung und Belehrung der Lehrkräfte in Fragen der Gesundheitspflege

Die personelle Ausstattung des schulärztlichen Dienstes in den Gesundheitsämtern ist unterschiedlich, wobei zwischen Stadt und Land hinsichtlich der zahlenmäßigen Versorgung und der Auswahl der Schulärztinnen oder Schulärzte nach der Vorbildung Unterschiede bestehen.

Die Tätigkeit der SCHULPSYCHOLOGIN bzw. des SCHULPSYCHOLOGEN umfasst individuelle psychologische Hilfen, Intervention in Krisen- und Notfällen, Prävention, Supervisionsangebote für Lehrkräfte sowie Schulberatung im Primar- und Sekundarbereich. Bewerberinnen und Bewerber müssen entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Landes entweder den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums der Psychologie oder eine abgeschlossene Lehrkräfteausbildung mit mindestens einjährigem Aufbaustudium der Psychologie sowie eine mehrjährige Tätigkeit in ihrem Beruf nachweisen. Nach der Einstellung in den sogenannten Schulpsychologischen Dienst ist die Schulpsychologin bzw. der Schulpsychologe außerhalb der einzelnen Schulen tätig, in der Regel in einem der Schulaufsichtsbehörde unterstellten Beratungszentrum. Eine Ausnahme bildet Bayern, wo Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen immer auch Lehrkräfte einer Schulart und daher in der Regel direkt an einer Schule eingesetzt und als schuleigenes Personal für die schulpsychologische Beratung ihrer Schule und ggf. weiterer Schulen zuständig sind. Den Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen obliegen auch die Vernetzung außerschulischer Hilfs- und Beratungsangebote und die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen sind Beamtinnen bzw. Beamte des Landes (vgl. hierzu auch Kapitel 12.5.).

10.4. Sonstiges Personal im Schulbildungswesen

Nicht-lehrendes Personal im Schulbereich

An den allgemeinen Schulen wird nur in geringem Umfang nicht-lehrendes Personal beschäftigt (in der Regel Schulsekretär/-sekretärin und Hausmeister/Hausmeisterin), das in der Regel vom Schulträger eingestellt und bezahlt wird. Insbesondere Ganztagschulen, Schulen mit Ganztagsangeboten und Schulen mit einem Betreuungsangebot beschäftigen je nach Größe der Schule und Umfang der

außerunterrichtlichen Aktivitäten pädagogische Fachkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Honorarkräfte wie Künstlerinnen und Künstler oder auch ehrenamtliches Personal (vgl. Kapitel 5.2.). Insbesondere für Ganztagschulen hat die Professionalisierung von Teams aus Lehrkräften, weiteren pädagogischen Fachkräften und außerschulischem Personal einen hohen Stellenwert.

Personal zur sonderpädagogischen Förderung

Neben Lehrkräften an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen ist weiteres Fachpersonal an sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen und bei integrativem Unterricht an allgemeinen Schulen tätig. Sozialpädagogen und andere pädagogische Fachkräfte übernehmen zum Beispiel Übungen oder den musisch-technischen Unterricht – teilweise nach Anweisung der Lehrkraft – und sind für die Freizeitgestaltung verantwortlich (sonderpädagogische Bildungseinrichtungen sind häufig Ganztagschulen oder Internatsschulen). Krankengymnastinnen/Krankengymnasten, Logopädinnen/Logopäden und Beschäftigungstherapeutinnen/Beschäftigungstherapeuten werden therapeutisch tätig.

Ausbilder im dualen System der beruflichen Bildung

Im dualen System der beruflichen Bildung ist für die berufliche Qualifizierung der Auszubildenden unterschiedliches Personal zuständig: neben den Lehrkräften in den Berufsschulen besonders die Ausbilderinnen und Ausbilder in den Betrieben. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbildung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder, für die Lehrkräfte an Berufsschulen wird auf Kapitel 9.1. verwiesen.

Rechtliche Grundlagen

Die Ausbildung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder ist durch Bundesrecht geregelt. Nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 28 Berufsbildungsgesetz – R81, § 22 Handwerksordnung – R82) muss die Ausbilderin bzw. der Ausbilder persönlich und fachlich für die Ausbildung junger Menschen geeignet sein. Die fachliche Eignung wird durch den Berufsabschluss nachgewiesen. Außerdem müssen Ausbilderinnen und Ausbilder die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die durch einen Qualifizierungsnachweis im Sinne der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO – R83) nachgewiesen werden.

Inhalte der Ausbildung

Die Inhalte der Ausbildung sind in der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) in allgemeiner Form festgelegt. Die Ausbildung erfolgt in der Regel in berufsbegleitenden Kursen mit einer Dauer von 115 Stunden. Die Teilnahme an diesen Kursen zur Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung ist jedoch nicht verpflichtend.

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- Ausbildung durchführen und
- Ausbildung abschließen

Leistungsbeurteilung und Abschlüsse

Die Prüfungsaufgaben werden von den zuständigen Stellen (z. B. Industrie- und Handelskammer) festgelegt, die auch einen Prüfungsausschuss einrichten.

Bestandteile der Prüfung sind in der Regel praktische und schriftliche Prüfungsphasen. Zunehmend werden die Prüfungen durch weitere Prüfungsformen, wie z. B. eine Präsentation oder ein bis zu dreißigminütiges Fachgespräch ergänzt. Bei bestandener Prüfung wird ein Zeugnis über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ausgestellt.

Zuständigkeit für die Prüfung

Die Zuständigkeit für die Prüfung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder liegt bei den für die duale Berufsausbildung zuständigen Stellen, wie z. B. den Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer). Diese erlassen Prüfungsordnungen und richten Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Ausbildereignungsprüfung ein.

10.5. Leitungspersonal in der Hochschulbildung

Einstellungsvoraussetzungen

In Grundzügen stellen sich Organisation und Verwaltung der Hochschulen wie folgt dar: Die Hochschulen werden durch eine Rektorin oder einen Rektor (bzw. ein Rektorat) oder durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten (bzw. ein Präsidialkollegium) geleitet. Die Leiterin bzw. der Leiter einer Hochschule wird entweder aus dem Kreis der dieser Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren oder von außen gewählt. In letzterem Fall muss der Bewerber erfolgreich eine Hochschulausbildung absolviert haben und eine mehrjährige Tätigkeit in verantwortlicher Position in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege nachweisen können.

Beschäftigungsbedingungen

Zu den Aufgaben der Hochschulleitung gehören Verwaltung, Haushalt, Hochschulentwicklung, Studienentwicklung, Einleitung der Hochschulevaluation, Personalverwaltung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Leitung der Hochschule vertritt die Hochschule nach außen. Wird die Hochschulleiterin bzw. der Hochschulleiter aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren ausgewählt, bleibt die Berechtigung zu Forschung und Lehre bestehen. Die Einstellung erfolgt durch das jeweilige Land als Beamtin bzw. Beamter auf Zeit. Die offizielle Bezeichnung der Leiterin oder des Leiters der Hochschule ist, abhängig von den Gesetzen des jeweiligen Landes und der Grundordnung der Hochschule, entweder REKTORIN bzw. REKTOR oder PRÄSIDENTIN bzw. PRÄSIDENT.

10.6. Sonstiges Personal im Hochschulbildungswesen

Das haupt- und nebenberufliche nichtwissenschaftliche Personal an Hochschulen umfasst unter anderem Beamte und Angestellte der Zentral- und Fachbereichsverwaltungen sowie der verschiedenen Einrichtungen wie Rechen-, Computer- und Medienzentren, Laboren oder Bibliotheken. An den Hochschulkliniken ist auch Pflegepersonal tätig.

10.7. Leitungspersonal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Die meisten Landesgesetze enthalten Festlegungen zu den Qualifikationsanforderungen an das pädagogische Personal. Nach einem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) von 1970 sollen Leiter der Einrichtungen der Erwachsenenbildung über einen Hochschulabschluss verfügen.

10.8. Sonstiges Personal in der allgemeinen und beruflichen Erwachsenenbildung

Es sind keine Informationen über sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung erhältlich.